

Art. 3 § 16 NBG

NBG - Nationalbankgesetz 1984

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.06.2018

1. die Entgegennahme des Berichtes des Generalrates über die Geschäftsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Erteilung der Entlastung an den Generalrat und das Direktorium nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
3. die Beschlussfassung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses und Festsetzung des zu verteilenden Gewinnes;

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 50/2011)

1. die Wahl von einem Rechnungsprüfer und einem Ersatzrechnungsprüfer;

(Anm.: Z 6 und 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 50/2011)

1. die Festlegung des Ausmaßes der dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gebührenden Vergütung;

(Anm.: Z 9 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 50/2011)

In Kraft seit 01.08.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at